

Antrag

der Abgeordneten Caren Lay, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Jörg Cezanne, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Cornelia Möhring, Amira Mohamed Ali, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Hubertus Zdebel, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Wohngeld ausweiten und die Belastung durch Wohnkosten begrenzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der Bundesrepublik Deutschland mangelt es an bezahlbarem Wohnraum. Die seit Jahren vielerorts stark ansteigenden Mietpreise haben sich von den Einkommen vollkommen entkoppelt. Millionen Haushalte haben ein Anrecht auf eine staatlich geförderte Wohnung. Doch bereits im Jahr 2012 fehlten rund vier Millionen Sozialwohnungen (Pestel Institut, 2012). Dieser Mangel geht auf die Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit im Jahr 1990 zurück. Seitdem hat sich der Bestand sozial gebundener Wohnungen extrem reduziert. Allein zwischen 2002 und 2017 hat sich die Anzahl von Sozialwohnungen von 2,5 Millionen auf 1,2 Millionen halbiert, Tendenz immer noch sinkend.

Die von der Bundesregierung geplante leichte Anpassung und Erhöhung des Wohngeldes ist dringend nötig, aber nicht ausreichend. Das gegenwärtige Wohngeldgesetz ist nicht geeignet, der ständig größer werdenden Lücke zwischen den steigenden Wohnkosten und dem niedrigen Einkommen der wohngeldberechtigten Menschen wirkungsvoll und dauerhaft entgegenzuwirken. Auch leichte zweijährliche Anpassungen ändern daran nichts. Die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Wohngeld sind zu niedrig angesetzt und damit der Kreis der Anspruchsberechtigten zu eng gezogen. Der Anspruch auf Wohngeld muss erheblich erweitert und jährlich angepasst werden.

Im aktuellen Gesetz werden für die Höchstbeträge der Mietstufen die Bestandsmieten der Wohngeldhaushalte zur Basis genommen. So kommt es, dass die Mietstufen nicht mit den explodierenden Preisen angebotener Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt Schritt halten und deutlich zu gering angesetzt sind. Weder Heiz- noch Warmwasserkosten werden übernommen. Folglich ist die Wohnkostenbelastung für Wohngeldhaushalte oft zu hoch. Aktuell müssen Alleinstehende nach Bezug des Wohngelds im Schnitt 40 Prozent ihres geringen Nettoeinkommens für Miete ausgeben (Wohngeldbericht der Bundesregierung 2016, Bundestagsdrucksache 18/13120). Hier jedoch

muss das Wohngeld ansetzen und die Wohnkostenbelastung begrenzen. Die allgemein anerkannte Grenze für eine zumutbare Wohnkostenbelastung liegt bei 30 Prozent des Nettoeinkommens. Das Wohngeld sollte also dergestalt reformiert werden, dass Wohngeldhaushalte nicht mehr als 30 Prozent ihrer Einkommen für die Bruttowarmmiete ausgeben müssen. Damit wird eine Untergrenze eingezogen, die Haushalte mit hohen Wohnkosten stärker bezuschusst, damit die Belastung zumutbar bleibt.

Die weitgehend wirkungslose Mietpreisbremse schränkt die Erhöhung von Mietpreisen in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten lediglich auf die ortsübliche Vergleichsmiete plus 10 Prozent ein. Von dieser beim Bezug einer Wohnung zu zahlenden Miethöhe sollte auch beim Wohngeld ausgegangen werden. Bei einer angemessenen Wohnungsgröße und -ausstattung sollte für die Berechnung der Höhe des Wohngeldes also eine Bruttowarmmiete bis 10 Prozent oberhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete berücksichtigt werden.

Bisher sind die umgelegten Kosten von Modernisierungen oder energetischen Sanierungen durch Wohngeldbeziehende kaum finanzierbar und führen oft zu Verdrängung. Die energetische Sanierung des eigenen Hauses oder der Bezug einer neuen energieeffizienten Mietwohnung ist für Wohngeldhaushalte kaum denkbar. Durch eine Klimakomponente wäre das Wohngeld in diesen Fällen anzupassen und zu erhöhen.

Solange die Bedarfslücke bei den bezahlbaren Wohnungen nicht geschlossen ist, sind Bund und Länder in der Pflicht, die Höhe des Wohngeldes und den Empfängerkreis der Wohngeldberechtigten so zu gestalten, dass Menschen mit geringen Einkommen eine reale Chance bei der Wohnungssuche haben. Der Anspruch auf Wohngeld muss ausgeweitet werden, um diese Lücke zu überbrücken, bis ausreichend bezahlbare Wohnungen zur Verfügung stehen. Die Bedarfslücke für bezahlbaren Wohnraum kann ein öffentliches Wohnungsbauprogramm nach Wiener Vorbild in Höhe von jährlich 10 Milliarden Euro für soziale, gemeinnützige, kommunale und genossenschaftliche Wohnungen schließen. Es braucht einen Neustart im sozialen Wohnungsbau. Durch mehr Objektförderung wird die Subjektförderung mittels Wohngeld perspektivisch an Bedeutung verlieren. Das ist die einzuschlagende Richtung, denn momentan gehen hohe Beträge öffentlicher Gelder, die in Wohnungsbau besser investiert wären, in die Kassen von Wohnungsunternehmen und privaten Vermietern. Die Ausgaben steigen zusätzlich durch explodierende Mieten. Die Mietpreise sind auch deshalb stärker zu begrenzen.

Der Bezug von Wohngeld darf jedoch keine negativen Folgen haben. Der Wohngeldbezug durch Menschen ohne deutschen Pass kann bei Behörden zu der Auffassung führen, ihr Lebensunterhalt könne nicht selbstständig gesichert werden, was zum Ende der Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland führen kann. Wie der Bezug von Elterngeld oder Ausbildungsförderung sollte auch das Wohngeld nicht zu negativen Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht führen.

Viele Menschen sind vom komplizierten, sich jährlich wiederholenden Antragsverfahren abgeschreckt. Der Wohngeldantrag muss so gestaltet werden, dass alle Berechtigten ihren Anspruch einfach geltend machen können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um durch folgende Maßnahmen den Kreis der Wohngeldbeziehenden auszuweiten, das Wohngeld zu erhöhen und damit die Wohnkostenbelastung zu begrenzen:

1. Das Wohngeld wird erhöht und so ausgestaltet, dass Anspruchsberechtigte künftig nicht mehr als 30 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für die Bruttowarmmiete oder für die Belastung durch Wohneigentum in einer angemessen großen und ausgestatteten Wohnung ausgeben müssen.

2. Nur wenn die Wohnung nicht angemessen groß und ausgestattet ist oder der Mietpreis die ortsübliche Vergleichsmiete plus 10 Prozent übersteigt, wird keine Wohnkostenbelastung von maximal 30 Prozent garantiert. In diesem Fall wird das ausgezahlte Wohngeld gedeckelt bei einer Höhe entsprechend der ortsüblichen Vergleichsmiete plus 10 Prozent pro Quadratmeter für eine Wohnung, die nach Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) eine angemessene Größe und Ausstattung hätte. Warmwasser- und Heizkosten werden weiterhin übernommen.
3. Der Anspruch auf Wohngeld wird ausgeweitet. Die Einkommensgrenzen für den Wohngeldanspruch werden an den geltenden Bemessungsgrenzen für Wohnberechtigungsscheine nach dem WoFG orientiert.
4. Die Einkommensgrenzen nach § 9 Absatz 2 WoFG werden erhöht und jährlich angepasst.
5. Eine Klimakomponente wird eingeführt, die den Wohngeldanspruch an die höheren Mieten und Belastungen in energetisch sanierten, modernisierten oder besonders energieeffizienten Wohnungen anpasst.
6. Der Bezug von Wohngeld darf keine negativen Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht von Personen haben.
7. Der Wohngeldantrag und der jährliche Folgeantrag werden stark vereinfacht.

Berlin, den 4. Juni 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Wohngeld ist gegenüber dem Bezug von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II vorrangig. Wohngeld soll geringverdienenden Haushalten ermöglichen, keine Transferleistungen beziehen zu müssen. Denn wer Kosten der Unterkunft bezieht, ist nicht mehr wohngeldberechtigt. Das Wohngeld ist dem nicht bedarfsdeckenden System der Kosten der Unterkunft im Sinne der Betroffenen vorzuziehen.

Das schwierige und sich jährlich wiederholende Antragsverfahren des Wohngelds schreckt viele Wohngeldberechtigte ab, einen Antrag zu stellen. Im jetzigen Wohngeldsystem wird der Aufwand für geringe zu erwartende Zuschüsse oft als nicht verhältnismäßig angesehen. Der Wohngeldantrag sollte – ähnlich dem zum Bezug von BAföG oder Kindergeld – stark vereinfacht werden.

Das Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) setzt den Rahmen zur Förderung sozialen Wohnraums und dafür, welche Haushalte diesen Wohnraum beziehen dürfen. Die Berechtigung, eine geförderte Wohnung zu beziehen, wird mittels Prüfung der Haushaltsgröße und des Einkommens ermittelt und durch die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins (WBS) bescheinigt. Zukünftig sollte der Anspruch auf Wohngeld sich an den WBS-Kriterien – der Einkommensgrenzen nach Anzahl der Haushaltsmitglieder – orientieren. Das Wohnraumförderungsgesetz bietet auch bezogen auf die Wohnungsgröße und den Wohnungsstandard geförderter Wohnungen eine geeignete Bemessungsgrundlage für Wohngeldanspruch.

Der Wohngeldzuschuss sollte so hoch sein, dass Wohngeldhaushalte nicht mehr als 30 Prozent des Einkommens für die Bruttowarmmiete ausgeben müssen, was die Grenze des zumutbaren darstellt. Das 30-Prozent-Quorum (des garantierten Höchstanteils des Einkommens, der maximal für die Bruttowarmmiete ausgegeben werden muss) findet dort seine Obergrenze, wo die Wohnung größer, besser ausgestattet oder teuer ist als die ortsübliche Vergleichsmiete plus 10 Prozent. In diesem Fall wird für die Berechnung die Höhe des ausgezahlten Wohngelds auf der Summe von ortsüblicher Vergleichsmiete plus 10 Prozent pro Quadratmeter maximal nach WoFG förderungswürdiger Wohnungsgröße und -ausstattung gedeckelt. Warmwasser und Heizkosten werden weiterhin zusätzlich übernommen.

Um die Klimaziele der Pariser Konferenz von 2015 zu erreichen, muss der Energieverbrauch gesenkt werden. Dafür sind energetische Sanierungen an Gebäuden nötig. Bisher bleiben steigende Mietkosten durch energetische Sanierung oder Modernisierung beim Wohngeld unberücksichtigt. Die umgelegten Kosten führen daher oft zu Verdrängung der Mieterinnen und Mieter. Der Bezug energieeffizienter Neubauwohnungen ist für Wohngeldhaushalte kaum leistbar, obwohl die höhere Miete durch geringere Heizkosten ausgeglichen wird. Um die mit der energetischen Sanierung von Wohneigentum oder Mietwohnungen verbundenen Kosten sozial abzufedern und den Anteil energetisch sanierter Wohnungen zu erhöhen, braucht es eine Klimakomponente im Wohngeld.